

einem ehrenamtlichen Schiedsmann besetzt waren. Aufgabe der Sühnstellen war es, bei Streitigkeiten wegen Beleidigung und Verleumdung und später auch bei geringfügigen Zivilrechtsstreitigkeiten eine Einigung herbeizuführen. Dabei bemühten sich die Schiedsmänner im Laufe der Zeit zunehmend, die Ursachen der Konflikte eingehender zu ergründen und auf deren Überwindung und damit auf die Herausbildung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Menschen im Wohngebiet Einfluß zu nehmen. Um dazu besser in der Lage zu sein, gingen mehr und mehr Schiedsmänner dazu über, zu den Beratungen weitere Bürger hinzuzuziehen, die in der gesellschaftlichen Arbeit erfahren und im Wohngebiet angesehen waren. Die Tätigkeit dieser kollektiv arbeitenden Sühnstellen zeichnete sich durch höhere gesellschaftliche Wirksamkeit aus.

Die guten Erfahrungen der Konfliktkommissionen und der kollektiv tätigen Sühnstellen waren die Grundlage für die Bildung der Schiedskommissionen. Ihnen wurden — mit Ausnahme der Klärung arbeitsrechtlicher Konflikte — im wesentlichen die gleichen Aufgaben, Rechte und Pflichten übertragen wie den Konfliktkommissionen. Nachdem zunächst einige Schiedskommissionen mit der Arbeit begonnen hatten, wurden auf der Grundlage der Richtlinie über die Bildung und Tätigkeit von Schiedskommissionen vom 21. August 1964 (GBl. I S. 115) bis Ende des Jahres 1966 planmäßig schrittweise solche gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege in den Wohngebieten der Städte, in Gemeinden und in sozialistischen Genossenschaften geschaffen.

Mit Art. 93 der Verfassung wurden im Jahre 1968 sowohl die Konfliktkommissionen als auch die Schiedskommissionen in den Rang gesellschaftlicher Gerichte erhoben, die — ebenso wie die staatlichen Gerichte — Recht sprechen. Das war eine hohe Würdigung der umfangreichen erzieherischen Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte. Weitere wichtige Bestimmungen über die Stellung und die Tätigkeit der Schiedskommissionen wurden mit dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der DDR vom 11. Juni 1968 und der Schiedskommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 geschaffen.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmungen sind heute 5 267 Schiedskommissionen mit 55 502 Mitgliedern tätig. Davon bestehen 3 661 Schiedskommissionen in Gemeinden, 1 397 in Wohngebieten der Städte und 209 in Produktionsgenossenschaften. Ihre Mitglieder kommen aus allen Klassen und Schichten der Bevölkerung, vor allem aus der Arbeiterklasse. Mehr als ein Drittel der Mitglieder sind Frauen.

Zur Rechtsprechung der Schiedskommissionen

Mit ihrer Rechtsprechung tragen die Schiedskommissionen dazu bei, die Macht, den Willen und die Anschauungen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zu verwirklichen, die im sozialistischen Recht ihren Ausdruck finden. Dabei gelingt es ihnen immer besser, im Sinne der Forderungen des VIII. Parteitag der SED auf die Erhöhung der Rechtssicherheit der Bürger hinzuwirken und dazu beizutragen, daß überall im täglichen Leben die Einhaltung des sozialistischen Rechts und die bewußte Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden.^{1/2}

Die Schiedskommissionen haben ein weites Betätigungsfeld. Das wird schon daran erkennbar, daß sie sich in den letzten Jahren im Durchschnitt jährlich mit etwa 8 000 ihnen zur Beratung übergebenen Vergehen, 13 000

Verfehlungen, 7 000 einfachen zivilrechtlichen und anderen Rechtsstreitigkeiten, 400 Ordnungswidrigkeiten, 550 Schulpflichtverletzungen und 300 Fällen arbeitsrechtlicher Verhaltens zu befassen hatten. Zu diesen rund 29 000 Beratungen im Jahr kommen noch jährlich etwa 6 000 Anträge von Bürgern wegen Verfehlungen in Form von Beleidigungen und Verleumdungen und wegen einfacher zivilrechtlicher und anderer Rechtsstreitigkeiten hinzu, die von den Schiedskommissionen bereits in Vorbereitung der Beratungen durch Aussprachen mit den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werden.

Den Rechtsverletzungen und Streitigkeiten, die an die Schiedskommissionen herangetragen werden, liegen vor allem solche Konflikte zugrunde, die sich hindernd auf die Herausbildung sozialistischer Beziehungen im Zusammenleben der Bürger in den Haus- und Wohngemeinschaften auswirken. So haben sich die Schiedskommissionen besonders mit negativen Einstellungen zum sozialistischen Eigentum, mit Verhaltensweisen, die Ehre und Ansehen der Mitbürger schädigen, mit der Verletzung von Pflichten aus Mietverträgen, mit mangelhafter Arbeitsdisziplin, mit Mißachtung selbstverständlicher Pflichten gegenüber der Familie u. a. m. auseinandersetzen.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen verwenden viel Geduld, Zeit und Kraft darauf, ihre ehrenamtliche Tätigkeit wirkungsvoll auszuüben und sich dafür weiter zu qualifizieren. Mit hohem Staatsbewußtsein sind sie gewissenhaft bemüht, ihrem gesellschaftlichen Auftrag gerecht zu werden und das Vertrauen zu rechtfertigen, das die Arbeiterklasse und die sozialistische Staatsmacht in sie setzen. Immer besser gelingt es ihnen, die Beratungen so vorzubereiten, daß der den Konflikten zugrunde liegende Sachverhalt eingehend erörtert und geklärt werden kann. Sie führen, soweit es der konkrete Fall erfordert, vor der Beratung Aussprachen in den Hausgemeinschaften, den Wohn- und Arbeitsbereichen der Beteiligten und mit dem Abschnittsbevollmächtigten der Volkspolizei durch und beziehen Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front sowie der örtlichen Staatsorgane in die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ein. Dadurch sind sie zumeist in der Lage, die Ursachen und Bedingungen des jeweiligen Konflikts gründlich festzustellen und den zutage getretenen gesellschaftlichen Widerspruch umfassend zu lösen.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen wirken in kameradschaftlichen und zugleich kritischen Auseinandersetzungen auf Rechtsverletzer ein, um sie zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen. Ihre reichen Lebenserfahrungen, die genaue Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, die Erfahrungen und Kenntnisse, die die meisten von ihnen in jahrelanger Schiedskommissionstätigkeit erworben haben, ermöglichen es ihnen, die zu klärenden Probleme in ihren gesellschaftlichen Zusammenhängen zu erfassen, die Beratungen erzieherisch wirksam zu gestalten und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende, überzeugende Entscheidungen zu treffen. In der Regel sind ihre Bemühungen erfolgreich und führen die Rechtsverletzer zu eigenen Schlußfolgerungen für ein der sozialistischen Gesetzlichkeit und den Grundsätzen der sozialistischen Moral entsprechendes künftiges Verhalten.

Die hohe Achtung, das Vertrauen und die Autorität, die die Schiedskommissionen genießen, drücken sich u. a. darin aus, daß die Beteiligten in der Regel die ihnen auferlegten oder von ihnen in den Beratungen übernommenen Verpflichtungen freiwillig erfüllen. Nur selten werden gegen die Entscheidungen der Schiedskommissionen Einsprüche eingelegt.

^{1/2} Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67.